

Umständen geboten war. Der Fahrer hat reaktions-schnell den Lkw nach links gesteuert, als die Zeugin W. kurz vor ihm stürzte. Ihm ist kein Vorwurf daraus zu machen, daß er bis an den an der linken Straßenseite stehenden Straßenmast gelangte, nachdem feststeht, daß die Zeugin W. nach der Straßenmitte zu stürzte. Mit einem solchen Sturz muß der Kraftfahrer auch nicht grundsätzlich bei normalen Straßenverhältnissen rechnen, wenn Radfahrer vor ihm fahren. Ein solches Verlangen bedeutet eine Überspannung der an den Kraftfahrer zu stellenden, an sich strengen Anforderungen. Der von der Klägerin angestellte Vergleich mit auf der Straße spielenden Kindern geht insoweit fehl, vielmehr ist der Senat mit dem Sachverständigen der Überzeugung, daß der Unfall der Klägerin durch den nicht voraussehbaren Sturz der Zeugin W. ausgelöst und von dem Beklagten zu 1) „bei schnellstem Reaktionsvermögen und hervorragender Bremsverzögerung des Lkw nicht verhindert werden“ konnte. Der Beklagte zu 1) hat die Bremsen nicht so spät betätigt, daß ihm daraus der Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens zu machen wäre. Es sei darauf hingewiesen, daß der Lkw bei einer Geschwindigkeit von 40 std/km innerhalb der dem Kraftfahrer zuzubilligenden Schrecksekunde 11,1 m zurücklegt. Der Senat schließt sich daher der Folgerung des Sachverständigen an, daß der Beklagte zu 1) „die kurze ihm zur Verfügung stehende Zeitspanne sowohl fahr-technisch wie auch geistesgegenwärtig sehr günstig ausgenutzt“ hat. Ein Verschulden des Beklagten zu 1) ist somit nicht festzustellen, so daß auch eine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden entfällt.

Die Beklagte zu 2) als Halter des Lkw haftet nach § 7 Abs. 1 KFG grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Die Ersatzpflicht des Halters entfällt jedoch, „wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird ... Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten zurückzuführen ist und ... der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat“ (§ 7 Abs. 2 KFG). Ein solches unabwendbares Ereignis stellt der nach den vorstehend getroffenen Feststellungen nicht vorhersehbare und nicht zu erwarten gewesene Sturz der Zeugin W. dar, der die Richtungsänderung des Lkw notwendig zur Folge hatte. Daß der Fahrer im weiteren Verlaufe alle ihm vernünftigerweise zuzumutende Sorgfalt beobachtete, hat der Senat bei der Untersuchung des Verhaltens des Beklagten zu 1) bereits festgestellt. Das hat zur Folge, daß eine Ersatzpflicht des Fahrzeughalters ebenfalls ausgeschlossen ist.

(Mitgeteilt von Oberrichter H a n t z s c h e, Dresden)

Zur Frage der zeitlichen Geltung neuer Verfahrens-gesetze.

BG Potsdam, Beschl. vom 16. Januar 1953 — 3 S 8/53.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 40 Abs. 2 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt. Einer der Ausnahmefälle des § 40 Abs. 2 ist offensichtlich nicht gegeben. Die Berufung ist am 7. Januar 1953 bei dem Berufungsgericht eingegangen.

Der Berufungskläger sagt zwar ausdrücklich, daß das von ihm angefochtene Urteil bereits am 22. Juli 1952 verkündet sei, und schließt daraus, daß die Berufung trotz der erwähnten Vorschrift zulässig sei, weil das Verkündungsdatum vor dem 15. Oktober 1952, also dem Tage des Inkrafttretens der Angleichungsverordnung, liegt. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß nach den eigenen Ausführungen der Berufung die Zustimmung des Urteils erst am 9. Dezember 1952, also lange nach dem Inkrafttreten der Angleichungsverordnung, erfolgte. Daraus ergibt sich, daß die Berufungsfrist überhaupt nie in Lauf gesetzt werden konnte und daß die Berufung schon deswegen unzulässig ist.

Nach Ansicht des Berufungssenats ist aber diese Tatsache nicht entscheidend, sondern die Berufung wäre auch unzulässig, wenn die Urteilszustellung zwar vor dem 15. Oktober 1952 erfolgt, die Berufung jedoch erst nach dem 15. Oktober 1952 bei dem Berufungsgericht eingelegt wäre. Es ist wohl richtig, daß bei Vorschriften des materiellen Rechts eine Rückwirkung nicht angenommen werden kann, wenn diese von dem betreffen-

den Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet wird, und materiellrechtliche Vorgänge, wenn sie vor der Gesetzesänderung eingetreten sind, in der Regel nach altem und nicht nach neuem Recht zu beurteilen sind. Diese aus Gründen der Rechtssicherheit für materiell-rechtliche Vorgänge geltenden Erwägungen sind aber keineswegs auf Prozeßhandlungen anzuwenden. Ebenso wie das Prozeßrecht in seinem gesamten örtlichen Geltungsbereich unbedingt und unbeschränkt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Prozeßbeteiligten anzuwenden ist, gilt es auch zeitlich völlig unbeschränkt ohne Rücksicht auf zurückliegende Prozeßvorgänge, die vor dem zeitlichen Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschehen sind. Es kommt also einzig und allein darauf an, ob nach dem im Zeitpunkt des Eingangs eines Rechtsmittels geltenden Recht das Rechtsmittel zulässig war oder nicht.

§§ 148, 356, 252 ZPO.

Zur Frage der Aussetzung des Verfahrens für den Fall erbbiologischer Untersuchung im Unterhalts-prozeß.

LG Berlin, Beschl. vom 26. September 1952 — 1 a T 402/52*).

Im vorliegenden Rechtsstreit wird der Beklagte als außer-ehelicher Erzeuger der Klägerin auf Zahlung von Unterhalts-beiträgen in Anspruch genommen.

Durch Blutgruppengutachten ist weder der Beklagte noch der Mehrverkehrszeuge als möglicher Erzeuger des Kindes ausgeschlossen worden.

Die Klägerin hat beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis die Möglichkeit gegeben sei, ein erbbiologisches Gutachten ein-zuholen. Das Amtsgericht hat den Rechtsstreit auf die Dauer von 15 Monaten ausgesetzt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, daß der Rechtsstreit insbesondere deshalb ent-scheidungsreif sei, weil ein erbbiologisches Gutachten zur Zeit nicht eingeholt werden könne, da die Klägerin augenblicklich erst ein Jahr neun Monate alt sei. Der Beschluß des Amts-gerichts, 15 Monate das Verfahren auszusetzen, bis die Mög-lichkeit gegeben sei, ein erbbiologisches Gutachten zu er-statten, entbehre jeder Rechtsgrundlage.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beschwerde ist nach § 252 ZPO zulässig und auch begründet.

Die Möglichkeit, ein erbbiologisches Gutachten erst in 15 Monaten zu erstatten, rechtfertigt nicht die Aus-setzung des Verfahrens. Wenn an sich mögliche Be-weise zur Zeit nicht erhoben werden können oder sich eine Partei in Beweisschwierigkeiten befindet, ist ein Aussetzungsgrund weder nach der Vorschrift des § 148 ZPO noch nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

Demnach mußte der angefochtene Beschluß aufge-hoben und das Amtsgericht angewiesen werden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Das Amtsgericht wird jedoch, wenn es die Erstat-tung eines erbbiologischen Gutachtens für erforderlich hält, was es nunmehr zu prüfen haben wird, einen Be-weisbeschluß mit der Maßgabe erlassen können, daß er nicht vor Erreichung des dritten Lebensjahres der Klägerin ausgeführt werden soll (vgl. Gärtner in NJ 1952 S. 309).

Ein solcher Beschluß würde keine unzulässige Aus-setzung des Verfahrens enthalten, da durch ihn nur die Einholung des von der Klägerin angebotenen Be-weises, die aus den angeführten Gründen zur Zeit nicht erfolgen kann, ermöglicht werden soll.

Daß der Beweis erst nach Erreichung des dritten Lebensjahres der Klägerin erhoben werden kann, be-rührt nicht das Wesen des Beweisbeschlusses. Daran ändert sich auch nichts unter dem Gesichtspunkt des § 356 ZPO, wonach, falls der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen-steht, eine Frist zu bestimmen ist, nach deren frucht-losem Ablauf das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweiserhebung steht in vorliegendem Falle kein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen; das Gut-achten kann vielmehr zu einem schon jetzt feststehen- den Zeitpunkt, nämlich dem dritten Lebensjahr des Kindes, erstattet werden.

Danach war der angefochtene Beschluß aufzuheben und das Amtsgericht anzuweisen, dem Verfahren Fort-gang zu geben.

*) vgl. zu dieser Entscheidung die Diskussion Roth-Nathan in NJ 1953 S. 46 ff.